

## Praktikumsvertrag

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch das Aus- und Fortbildungszentrum (Praktikumsbetrieb)

und

Frau/Herrn .....

(nachfolgend: Praktikantin/Praktikant)

### § 1

#### Rechtsverhältnis

(1) Frau/Herr ..... wird vom ..... bis..... als Praktikant/in beschäftigt.

(2) Das Praktikumsverhältnis ist kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis. Es wird nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Forst) erfasst.

(3) Das Praktikumsverhältnis richtet sich nach der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) vom ..... in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den allgemeinen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

### § 2

#### Ziel des Praktikums

Das Ziel des Praktikums ergibt sich aus der anzuwendenden Studien- oder Prüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung.

### § 3

#### Praktikumsbericht

(1) Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin/der Praktikant grundsätzlich durch einen Praktikumsbericht zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit hochschulrechtlichen Vorgaben.

(2) Dem Praktikumsbericht ist eine Übersicht beizufügen, in der die Praktikantin/der Praktikant die tägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb mit Beginn und Ende dokumentiert.

(3) Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

#### § 4

### **Probezeit**

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat. Ist die Gesamtdauer der Beschäftigung geringer als einen Monat, ist die gesamte Praktikumszeit Probezeit.

#### § 5

### **Tägliche Praktikumszeit**

Die Praktikumszeit entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

#### § 6

### **Pflichten des Praktikumsbetriebes**

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, der Praktikantin/dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln.

#### § 7

### **Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten**

Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet,

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- den erteilten Weisungen zu folgen,
- an den vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
- Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,

- den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom ersten Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## § 8

### **Praktikantenvergütung und Sozialversicherung**

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung/Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €. Für die Zahlung der Vergütung/Aufwandsentschädigung sind § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 TV-L sinngemäß anzuwenden. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Für jeden vollen Ausbildungstag, an dem die Praktikantin/der Praktikant das Praktikum - aus welchen Gründen auch immer (z. B. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Urlaub) - nicht ausübt, kann die Vergütung/Aufwandsentschädigung somit um 1/30 gekürzt werden.

(2) Das Praktikumsverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Praktikantin/der Praktikant hat für einen ausreichenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz selbst zu sorgen.

(3) Für die Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## § 9

### **Beendigung des Praktikumsverhältnisses**

(1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Absatz 1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Unabhängig von Absatz 1 kann das Praktikumsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (im Sinne des § 626 BGB) fristlos beendet werden.

(3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

## § 10

### **Zeugnis**

(1) Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist mindestens eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum zu erteilen.

(2) Auf Verlangen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die

erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. Auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

## § 11

### **Nebenabreden**

Es werden keine Nebenabreden vereinbart.

## § 12

### **Ausschlussfrist und Streitigkeiten**

(1) Alle Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden. Sonst verfallen die Ansprüche.

(2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

Bremen, den .....

.....

Vertreterin oder Vertreter des Praktikumsbetriebs

.....

Praktikantin oder Praktikant